

Der Oberbürgermeister

Amt: Hauptamt

AZ: 10 03 05-Kr

Beschlusskontrolle: 09.07.2019

Beschlussvorlage- Nr. 0001/19 öffentlich

Betreff: Wahl der/des Vorsitzenden des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) und seiner Stellvertreter

Entscheidung Stadtrat	04.07.2019	Abstimmungsergebnis:			Änderung des
		Ja	Nein	Enth.	Beschlussvorschlages
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Finanzielle Auswirkungen

Die für die im Betreff

genannte Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel

Ja in Höhe von _____EUR stehen im Haushaltsplan 2015

im Produkt ... auf dem Konto ... zur Verfügung

Nein nicht zur Verfügung

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:

Amt:

(ansonsten Protokolle im Intranet)

Aufgestellt: Frau Y. Krebs **Amt:** 10

mitgezeichnet: Herr Hohl, Hauptamtsleiter
Frau Dr. Ristow, Dezernentin I

- Oberbürgermeister -

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Die BV beinhaltet die Wahl eines Vorsitzenden des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) und seiner zwei Stellvertreter.

Begründung:

Die Vertretung wählt gem. § 36 Abs. 2 KVG LSA aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder ihren Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Abwahl bedarf der Mehrheit der Mitglieder der Vertretung; § 56 Abs. 4 Satz 2 bis 4 findet keine Anwendung.

Auszug aus der Hauptsatzung § 3 Abs. 3, 4 und 5:

- (3) Der Stadtrat wählt aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
- (4) Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung 1. und 2. stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates.
- (5) ¹Der Vorsitzende und die Stellvertreter können abgewählt werden. ²Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

Zur Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter:

Gem. § 56 Abs. 3 KVG LSA werden Wahlen nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Gem. § 36 Abs. 2 KVG LSA ist die Wahl des Vorsitzenden des Stadtrates und seiner Stellvertreter ein gesetzlich ausdrücklich genannter Fall.

Gem. § 56 Abs. 3 KVG LSA werden Wahlen nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 56 Abs. 4 KVG LSA: Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung.

Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen gem. § 56 Abs. 5 KVG LSA in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel, die den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder bei denen mehr als eine Stimme für einen Bewerber abgegeben wurden, sind ungültig.

Gemäß § 11 Geschäftsordnung werden 2 Stimmzähler bestellt.

Ergebnis der Wahl zur/zum Vorsitzenden:

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner konstituierenden Sitzung am 10.07.2014

Frau/Herrn zur/zum Vorsitzenden des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) gewählt.

Frau/Herrn zur/zum 1. Stellvertretenden Vorsitzenden,

Frau/Herrn zur/zum 2. Stellvertretenden Vorsitzenden des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale).

Anlagen: